

Satzung der Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund – Kreis Unna e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schutzgemeinschaft Fluglärm Dortmund - Kreis Unna e.V.“ (nachstehend SGF genannt).

Der Sitz der SGF ist Unna. Die SGF ist eingetragen im Vereinsregister am Amtsgerichts Hamm unter dem Aktenzeichen VR 20389.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die SGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der SGF ist die Förderung des Umweltschutzes durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und sonstiger nachteiliger Auswirkungen des Luftverkehrs im Zusammenhang mit dem Flughafen Dortmund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Bevölkerung, Verhandlungen mit Behörden und Politikern. Dazu zählt auch die Unterstützung von Mitgliedern bei Prozessführungen gegen die zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Finanzierung dieses Zweckes kann die SGF Rücklagen bilden.

Die SGF ist unabhängig und nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Eine finanzielle und materielle Unterstützung von Parteien und Organisationen durch die SGF sowie Werbung für Parteien in Dokumenten der SGF erfolgt nicht. Eine Information aus Vereinssicht über Aktivitäten von Mandatsträgern politischer Parteien bezüglich der Zielstellung der SGF verletzt nicht die Neutralität der SGF. Die SGF kann ihre Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die SGF ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der SGF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der SGF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der SGF haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die SGF entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der SGF kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person vom 16. Lebensjahr an sein, ohne Unterschied in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität oder Konfession.

Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, Körperschaften und natürliche Personen über 18 Jahre sein, die die gemeinnützigen Zwecke der SGF durch Förderbeiträge unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig oder
- durch Ausschluss aus der SGF.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der SGF teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie sein Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln der SGF einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle der SGF beizutragen und mitzuhelfen, Schaden von ihr und ihren Mitgliedern abzuwenden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und an anderen Veranstaltungen der SGF teilzunehmen.

Die SGF erhebt von jedem Mitglied jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Während des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder haben den Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.

Die SGF kann unterschiedliche Beiträge für Einzel-, Familien- und Partnermitgliedschaften erheben.

§ 6 Organe

Die Organe der SGF sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ, das Beschlüsse der SGF fasst. Sie setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Alle anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder. Stimmendelegation ist nicht zulässig.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sind grundsätzlich auch für Gäste offen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder beim Vorstand zu beantragen. Unter Berücksichtigung der Einladungsfrist ist dazu vom Vorstand einzuladen.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassierers
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Abstimmung über Anträge.

§ 9 Jahresbericht

Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.

Der Kassierer erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Finanzbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Der Bericht ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- seinen/ihren beiden Stellvertreter/innen
- dem/der Kassierer/in
- und maximal fünf Beisitzer/innen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der SGF, überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung sowie die Durchführung der gefassten Beschlüsse und verwaltet das Vermögen der SGF. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- der/ die Vorsitzende
- seine/ihre beiden Stellvertreter/innen
- der/die Kassierer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die SGF gerichtlich und außergerichtlich.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie kontrollieren die finanzielle Tätigkeit von Vorstand und Kassierer/in. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 12 Auflösung der SGF

Die Beschlussfassung zur Auflösung der SGF kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung der SGF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SGF an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. mit Sitz in Mörfelden-Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22. April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 21 BGB).